

# **BVGer D-2324/2013 vom 16. November 2013**

Bundesverwaltungsgericht, 2013-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-2324\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2324_2013)

FR: TAF D-2324/2013 du 16 novembre 2013

IT: TAF D-2324/2013 del 16 novembre 2013

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2**

Die Beschwerdeführenden sind legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz grundsätzlich Flüchtlingen Asyl. Als Flüchtling wird eine Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind

insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 4.1**

Das BFM stützte die Ablehnung der Asylgesuche in der angefochtenen Verfügung auf die Einschätzung, die Vorbringen der Beschwerdeführenden seien entweder asylrechtlich nicht relevant oder nicht glaubhaft. Dabei führte das Bundesamt zur Begründung des Mangels an asylrechtlicher Relevanz unter anderem aus, zwar sei der Beschwerdeführer in der Türkei unter dem Vorwurf der Verwicklung in ein Tötungsdelikt mit einer strafrechtlichen Verfolgung konfrontiert. Jedoch handle es sich um ein rechtsstaatlich legitimes Verfahren, da keinerlei Anhaltspunkte dafür gegeben seien, die Strafverfolgung gehe auf politische oder andere asylrechtlich relevante Gründe zurück. Bezüglich der Frage der Glaubhaftigkeit der Vorbringen stellte das Bundesamt fest, die Beschwerdeführenden hätten bei ihren Anhörungen zu wesentlichen Punkten widersprüchliche Angaben gemacht.

#### **E. 4.2**

Zunächst ist festzustellen, dass die Aussagen der Beschwerdeführenden anlässlich ihrer Anhörungen in der Tat von zahlreichen Widersprüchen und weiteren Unstimmigkeiten geprägt sind.

##### **E. 4.2.1**

So ist zunächst in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden in Bezug auf den Zeitpunkt ihres Wegzugs aus dem Heimatdorf I. \_\_\_\_\_ nach N. \_\_\_\_\_ unterschiedliche Angaben machten. So gab der Beschwerdeführer an, er sei nach der bewaffneten Auseinandersetzung vom [...] 2010, bei welcher er verletzt worden sei, während einer Woche im Spital gewesen. Anschliessend sei er direkt zu Verwandten nach N. \_\_\_\_\_ gegangen, wobei er nicht mehr ins Dorf zurückgekehrt sei (Protokoll der Zweitbefragung des Beschwerdeführers, S. 9). Demgegenüber sagte die Beschwerdeführerin aus, ihr Ehemann - den sie dabei begleitet habe - sei während einer Nacht im Spital gewesen und dann wieder nach Hause ins Dorf gekommen (Protokoll der Zweitbefragung der Beschwerdeführerin, S. 6). Darüber hinaus brachte der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung vor (entsprechendes Protokoll, S. 7), am Tag des genannten Vorfalls sei er mit seinen Begleitern mit einem Auto unterwegs gewesen, wobei er das Fahrzeug gelenkt habe. Demgegenüber machte er bei der Zweitbefragung (entsprechendes Protokoll, S. 8) geltend, er und seine Begleiter seien zum Zeitpunkt des Zwischenfalls zu Fuss unterwegs gewesen. Zu den weiteren Umständen des Vorfalls vom [...] 2010 führte er bei der Erstbefragung (entsprechendes Protokoll, S. 7) weiter aus, es seien Freunde von der Partei (sinngemäss: der PKK) aus Syrien gekommen; er habe diese Freunde zu sich nach Hause gebracht, und am nächsten Tag habe sich der Zwischenfall ereignet. Demgegenüber legte er im Rahmen der Zweitbefragung (entsprechendes Protokoll, S. 5) dar, am Tag des Zwischenfalls sei es darum gegangen, L. \_\_\_\_\_ nach Syrien zu begleiten. Ferner gab der Beschwerdeführer einerseits zu Protokoll, es habe - abgesehen vom Zwischenfall vom [...] 2010 - mehrere Versuche gegeben, ihn zu töten; so hätten die Dorfschützer im Mai 2010 an der syrischen Grenze einen Hinterhalt gelegt, und im Juni oder Juli 2010 sei er mit einer Waffe bedroht worden (Protokoll der Erstbefragung des Beschwerdeführers, S. 8 f.). Andererseits sagte der Beschwerdeführer aus, vor dem Vorfall vom [...] 2010 habe er weder mit den Dorfschützern

noch mit den türkischen Behörden Probleme gehabt (Protokoll der Zweitbefragung des Beschwerdeführers, S. 12).

#### **E. 4.2.2**

Diesen und weiteren Widersprüchen steht gegenüber, dass durch Beweismittel zweifelsfrei belegt ist, dass sich am [...] 2010 im Dorf I. \_\_\_\_\_ ein bewaffneter Zwischenfall ereignete, in dessen Verlauf eine Person namens L. \_\_\_\_\_ getötet wurde und mehrere weitere Personen, darunter der Beschwerdeführer, Verletzungen durch Schüsse erlitten. Insofern sind gewisse widersprüchliche Aussagen zwar in keiner Weise erklärlich - so die Frage, wie lange sich der Beschwerdeführer in Spitalpflege befand -, ändern aber nichts an der Tatsache des Ereignisses vom [...] 2010 und der Beteiligung des Beschwerdeführers an sich. Hingegen ist angesichts der divergierenden Aussagen zwischen den Beschwerdeführenden anzunehmen, dass sie die genauen Umstände des Vorfalls zu verschleiern versuchen. Dabei sind die Widersprüche geeignet, die Darstellung der Beschwerdeführenden insofern in Zweifel zu ziehen, als die Asylrelevanz des fraglichen Ereignisses und der diesbezüglich geltend gemachten Hintergründe zu beurteilen ist. Dies, indem die Widersprüche zu erheblichen Zweifeln Anlass geben, ob der Zwischenfall vom [...] 2010 mit den behaupteten Aktivitäten des Beschwerdeführers zugunsten der PKK - wonach er Angehörigen der Organisation beim unkontrollierten Grenzübertritt nach Syrien geholfen habe - in einem konkreten Zusammenhang steht.

#### **E. 4.2.3**

Diesbezüglich ist ausserdem festzustellen, dass aufgrund der Angaben der Beschwerdeführenden selbst auch nicht nachvollziehbar ist, weshalb ein solcher Zusammenhang bestehen sollte. Bei I. \_\_\_\_\_ handelt es sich gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers um ein kleines Dorf mit fünfzig Familien beziehungsweise 350 bis 400 Einwohnern. Die Transporte von PKK-Angehörigen seien zwar heimlich erfolgt, da dies strafbar gewesen sei, aber auch andere Dorfbewohner hätten es getan. Davon hätten auch die Dorfschützer gewusst (Protokoll der Zweitbefragung des Beschwerdeführers, S. 7). Die Beschwerdeführenden vermögen keinen objektiv nachvollziehbaren Grund dafür anzugeben, warum ausgerechnet dieses eine Mal ein Angriff durch die Dorfschützer erfolgt sein soll, nachdem der Beschwerdeführer selbst, zuvor sein Vater (der im Übrigen bereits im Jahr 1995 verstarb) wie auch andere Dorfbewohner derartige Transporte offenbar seit vielen Jahren durchführten. Gemäss den Aussagen des Beschwerdeführers soll der Angriff vielmehr unvermittelt erfolgt sein (vgl. ebd., S. 7 f.), obwohl er vor dem Ereignis vom [...] 2010 mit den Dorfschützern niemals Probleme gehabt habe (ebd., S. 12).

#### **E. 4.3**

Hinsichtlich der Frage der Glaubhaftigkeit der Asylvorbringen ist in einem nächsten Schritt darauf einzugehen, welche Erkenntnisse sich aus den vorliegenden Beweismitteln ergeben.

##### **E. 4.3.1**

Aus einem im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Ausdruck eines Online-Artikels der türkischen Zeitung P. \_\_\_\_\_ vom [...] 2010 geht gemäss eigenen Angaben des Beschwerdeführers anlässlich seiner Zweitbefragung beziehungsweise gemäss der Übersetzung des anwesenden Dolmetschers (entsprechendes Protokoll, S. 13) im Wesentlichen hervor, dass im Dorf I. \_\_\_\_\_ bei einem Zwischenfall L. \_\_\_\_\_ ums Leben gekommen sei und der Beschwerdeführer und dessen Begleiter angeschossen worden seien. Die Familie des Beschwerdeführers beschuldige wegen der Tat eine Familie

namens O.\_\_\_\_\_, mit welcher sie Streitigkeiten wegen der Bewässerung von Feldern gehabt habe. Ein weiterer im vorinstanzlichen Verfahren abgegebener Ausdruck eines Online-Artikels des türkischen Internetportals Q.\_\_\_\_\_ vom [...] 2010 ist gemäss Angaben anlässlich der Zweitbefragung des Beschwerdeführers inhaltlich im Wesentlichen gleichlautend.

#### **E. 4.3.2**

Aus einer anlässlich der durchgeführten Anhörungen gegenüber der Vorinstanz abgegebenen Kopie eines türkischen amtlichen Dokuments geht hervor, dass der Beschwerdeführer durch das [Gericht] der Provinz K.\_\_\_\_\_ zu einer Gerichtsverhandlung vom [...] 2012 vorgeladen wurde. Aus der Vorladung ergibt sich ausserdem, dass diese im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt erfolgte und eine Person namens O.\_\_\_\_\_ als Kläger genannt wird. Aus einem weiteren, vom [...] 2011 datierenden Dokument geht ausserdem hervor, dass der Beschwerdeführer zu einer polizeilichen Befragung vorgeladen wurde.

#### **E. 4.3.3**

Aus einer mit der Beschwerdeschrift eingereichten und mit Eingabe vom 9. Oktober 2013 mit einer deutschen Übersetzung versehenen Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft von J.\_\_\_\_\_ vom [...] 2012 geht im Wesentlichen hervor, dass der Beschwerdeführer, die Person namens O.\_\_\_\_\_ sowie sechzehn weitere Personen wegen einer am [...] 2010 im Dorf I.\_\_\_\_\_ erfolgten Streitigkeit angeklagt wurden. Dabei lautete die Anklage gegen den Beschwerdeführer auf einfache Körperverletzung mittels einer Waffe; die Anklage gegen O.\_\_\_\_\_ lautete auf Kauf, Besitz sowie Tragen von Waffen oder Munition in erheblicher Menge sowie Bedrohung mit einer Waffe. Dabei wurde in der Anklageschrift festgestellt, am [...] 2010 sei in I.\_\_\_\_\_ zwischen den Angeklagten, die bereits zuvor wegen eines Grundstücks in Konflikt gewesen seien, ein Streit ausgebrochen. Einige der Angeklagten, unter ihnen der Beschwerdeführer und O.\_\_\_\_\_, hätten unter Verwendung von Knüppeln, Messern und Ketten gegenseitig die Straftat der einfachen Körperverletzung begangen. Weitere Angeklagte, unter ihnen O.\_\_\_\_\_, hätten ausserdem die Straftat der Bedrohung mit Waffen begangen.

#### **E. 4.3.4**

Aus einem mit der Beschwerdeschrift eingereichten und mit Eingabe vom 9. Oktober 2013 mit einer deutschen Übersetzung versehenen Schreiben einer Drittperson namens R.\_\_\_\_\_ vom 16. April 2013 geht im Wesentlichen hervor, der Genannte sei am 19. Dezember 2002 verhaftet worden, als er sich in der Stadt Van den Guerilleros habe anschliessen wollen. In jener Zeit habe er gehört, dass auch sein Arbeitskollege A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ aus I.\_\_\_\_\_ an diesen Aufgaben teilgenommen habe. Er kenne die Familie B.\_\_\_\_\_ persönlich. Es handle sich um eine patriotische Familie, die an den Bestrebungen teilnehme.

#### **E. 4.3.5**

Aus einem mit Eingabe vom 10. Juni 2013 eingereichten weiteren Schreiben von R.\_\_\_\_\_ vom 29. April 2013 geht im Wesentlichen hervor, der Genannte sei ein Gefährte von A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ aus dem Widerstand in der Türkei. Er habe diesen erstmals Ende des Jahres 2002 getroffen. A.\_\_\_\_\_ B.\_\_\_\_\_ sei in der örtlichen Gruppe der PKK dafür bekannt gewesen, dass er Personen über die Grenze geholfen und sie mit Verpflegung und Unterkunft unterstützt habe. Solche Personen seien in der Region selten, und man

kenne diese Vertrauensleute innerhalb der Organisation genau. Bereits A. \_\_\_\_\_  
B. \_\_\_\_\_s Vater habe diese Aktivität ausgeführt.

#### **E. 4.3.6**

Mit Eingabe vom 10. Juni 2013 reichten die Beschwerdeführenden Kopien des Asylentscheids der zuständigen italienischen Behörden in Bezug auf M. \_\_\_\_\_, eines diesbezüglichen Anhörungsprotokolls sowie eines Identitätsausweises ein. Dabei ergibt sich aus dem Asylentscheid vom 16. Oktober 2012, dass das Asylgesuch von M. \_\_\_\_\_ durch die italienischen Behörden abgelehnt, dem Genannten jedoch gleichzeitig ein humanitärer Aufenthaltsstatus zugesprochen wurde. Aus den betreffenden Akten ergibt sich ausserdem, dass M. \_\_\_\_\_ sein Asylgesuch gegenüber den italienischen Behörden im Wesentlichen damit begründete, ein Onkel sei im Jahr 2002 im Irak ums Leben gekommen, und in der Folge sei sein Vater durch die türkische Polizei mehrmals kurzzeitig festgenommen worden. Auch sei seine gesamte Familie wiederholt kontrolliert worden. Er selbst habe wegen seiner Teilnahme an den Newroz-Feierlichkeiten des Jahres 2011 sowie an einer Demonstration in Istanbul am 15. Februar 2012 Probleme mit den türkischen Behörden gehabt.

#### **E. 4.3.7**

Schliesslich wurde mit Eingabe vom 19. Juni 2013 ein persönliches Schreiben des Beschwerdeführers übermittelt. Darin wiederholt er im Wesentlichen sein Vorbringen, er habe Angehörige der PKK über die Grenze nach Syrien geführt. Dabei listete er die Namen von vier Personen und die Pseudonyme von sieben weiteren Personen auf, die er im Rahmen seiner Tätigkeit für die PKK über die Grenze begleitet habe.

#### **E. 4.4**

Es ist festzustellen, dass dem Inhalt der soeben aufgeführten Beweismittel keinerlei konkrete Hinweise zu entnehmen sind, die zugunsten des zentralen Vorbringens der Beschwerdeführenden sprechen würden, das Ereignis vom [...] 2010 in I. \_\_\_\_\_ sei auf einen Überfall von Dorfschützern zurückzuführen, welcher dem Beschwerdeführer und dessen Begleitern gegolten habe, weil sich diese als Unterstützer der PKK auf dem Weg nach Syrien befunden hätten. Vielmehr ist angesichts der eingereichten Berichte türkischer Online-Medien sowie der Anklageschrift der Oberstaatsanwaltschaft von J. \_\_\_\_\_ offensichtlich davon auszugehen, dass es sich um eine Streitigkeit zwischen Dorfbewohnern handelte, die keinen politischen Hintergrund aufwies, sondern mutmasslich durch einen Konflikt um Land verursacht wurde. Dabei spricht gegen die Darstellung der Beschwerdeführenden aufgrund der genannten Klageschrift insbesondere auch, dass die türkischen Justizbehörden offenbar gegen alle Beteiligten der gewaltsamen Auseinandersetzung gleichermassen - so insbesondere auch gegen O. \_\_\_\_\_, welchen die Beschwerdeführenden als einen der angeblichen Dorfschützer benannt haben - strafprozessuale Massnahmen einleiteten. Dabei ist weder in irgendeiner Weise ersichtlich, dass der Tatvorwurf gegen den Beschwerdeführer - der sich im Übrigen lediglich auf den Tatbestand der einfachen Körperverletzung bezieht - aus politischen oder anderweitigen asylrechtlich relevanten Gründen konstruiert sein könnte, noch ergeben sich irgendwelche Hinweise darauf, der Beschwerdeführer könnte wegen seines behaupteten gelegentlichen Engagements zugunsten der PKK die Aufmerksamkeit der türkischen Strafbehörden auf sich gezogen haben. Des Weiteren erscheint auch die Behauptung des Beschwerdeführers als völlig haltlos, die türkischen Medien hätten den Vorfall absichtlich verfälscht

dargestellt, um den Hintergrund eines Konflikts um die PKK zu vertuschen. Auch den weiteren erwähnten Beweismittel - den beiden eingereichten Vorladungen, den Erklärungen einer Drittperson namens R. \_\_\_\_\_ sowie der persönlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers selbst - kommt angesichts des Gesagten offensichtlich keine Beweistauglichkeit zu. Schliesslich ist in Bezug auf die italienischen Asylverfahrensakten von M. \_\_\_\_\_, eines Neffen des Beschwerdeführers, festzuhalten, dass diesem weder in Italien Asyl gewährt wurde (wie in der Beschwerdeschrift behauptet), noch aus dem Inhalt der Akten irgendwelche konkrete Erkenntnisse mit Belang für die Asylvorbringen der Beschwerdeführenden abgeleitet werden können.

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend erweist sich das Vorbringen, der Beschwerdeführer und seine Begleiter seien am [...] 2010 durch Dorfschützer angegriffen worden, weil ihn diese verdächtig hätten, einen Angehörigen der PKK über die Grenze nach Syrien schleusen zu wollen, als nicht glaubhaft. Ebenso wenig erscheint glaubhaft, der Beschwerdeführer werde durch die türkischen Justizbehörden aufgrund seiner Unterstützung der PKK strafrechtlich verfolgt. Vielmehr ist mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Strafverfolgung des Beschwerdeführers durch ein legitimes Verfolgungsinteresse des türkischen Staats motiviert ist, indem er wegen seiner Beteiligung an einer mit Waffengewalt ausgetragenen Streitigkeit zwischen Dorfbewohnern zur Rechenschaft gezogen werden soll. Soweit gegen den Beschwerdeführer in der Türkei tatsächlich ein Strafverfahren hängig ist, liegt somit keine asylrechtlich relevante Verfolgung vor.

#### **E. 4.6**

Schliesslich ist auf das Vorbringen einzugehen, der Beschwerdeführer werde durch die Familie des getöteten L. \_\_\_\_\_, welcher ein PKK-Militanter gewesen sei, bedroht. Diesbezüglich ist zum einen festzustellen, dass in keiner Weise nachvollziehbar ist, weshalb die Familie dem Beschwerdeführer einen Vorwurf machen sollte, wäre L. \_\_\_\_\_ tatsächlich durch Dorfschützer - Angehörige einer durch den türkischen Staat verpflichteten lokalen Miliz - getötet worden. Zudem vermochte der Beschwerdeführer im Rahmen seiner Anhörungen auch auf wiederholte Nachfrage nicht zu sagen, in welcher Weise er durch die Familie von L. \_\_\_\_\_ unter Druck gesetzt worden sei (vgl. Protokoll der Zweitbefragung des Beschwerdeführers, S. 10). Indessen kann im Ergebnis offenbleiben, ob der Beschwerdeführer - und allenfalls auch seine Familienangehörigen, was jedoch durch die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen bestritten wurde - durch die Angehörigen von L. \_\_\_\_\_ tatsächlich bedroht wurde. Festzustellen ist nämlich, dass eine solche Bedrohung ohnehin nicht von asylrechtlicher Bedeutung wäre, indem die Beschwerdeführenden diesbezüglich ohne weiteres staatlichen Schutz seitens der türkischen Behörden erlangen könnten.

#### **E. 4.7**

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zutreffenderweise zur Einschätzung gelangt ist, die Beschwerdeführenden hätten keine glaubhaften und wesentlichen Asylgründe vorgebracht. Das Bundesamt hat folglich die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zu Recht abgelehnt.

#### **E. 5.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

## **E. 5.2**

Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. auch BVGE 2009/50 E. 9 sowie EMARK 2001 Nr. 21).

## **E. 6.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 6.2.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

### **E. 6.2.2**

Der Vollzug der Wegweisung durch Rückschaffung in die Türkei ist unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig, weil die Beschwerdeführenden - wie zuvor dargelegt - dort keinen Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt wären. Aus den Vorbringen der Beschwerdeführenden ergeben sich ausserdem auch keine konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass sie im Falle einer Ausschaffung in die Türkei mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, 2001 Nr. 17 S. 130 f.; aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Para. 124 ff., jeweils mit weiteren Hinweisen). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in der Türkei bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur Annahme, den Beschwerdeführenden drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

### **E. 6.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Sind von einem allfälligen Wegweisungsvollzug Kinder betroffen, so ist im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung dem Kindeswohl Rechnung zu tragen. Dabei sind unter dem Aspekt des Kindeswohls sämtliche Umstände einzubeziehen und zu würdigen, die im Hinblick auf eine Wegweisung wesentlich erscheinen (vgl. BVGE 2009/28 E. 9.3.2).

### **E. 6.3.2**

Die allgemeine Lage in der Türkei ist weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint. Es bestehen ferner auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, die Beschwerdeführenden seien bei einer Rückkehr in die Türkei einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG ausgesetzt. Insbesondere ist auch nicht davon auszugehen, dass die Familie in der Türkei in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation gelangen wird. Gemäss eigenen Angaben der Beschwerdeführenden waren ihre finanziellen Verhältnisse vor der Ausreise gut, und sie verfügen in ihrem Heimatdorf I. \_\_\_\_\_ auch heute noch über Eigentum an Ländereien. Zudem leben in der Türkei, namentlich in den Provinzen K. \_\_\_\_\_ und N. \_\_\_\_\_, zahlreiche Verwandte der Beschwerdeführenden, womit sie über ein ausgedehntes und tragfähiges familiäres Netz verfügen.

### **E. 6.3.3**

Unter dem besonderen Blickwinkel des Kindeswohls ist schliesslich auf das Vorbringen der Beschwerdeführenden einzugehen, ihr Kind F. \_\_\_\_\_ habe den Vorfall vom [...] 2010 in I. \_\_\_\_\_ beobachtet und seinen Vater blutüberströmt gesehen, weswegen F. \_\_\_\_\_ traumatisiert und in seiner Entwicklung retardiert sei und stottere.

#### **E. 6.3.3.1**

Angeichts der entsprechenden Angaben in der Beschwerdeschrift wurden die Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügungen vom 8. Mai und vom 27. August 2013 aufgefordert, in Bezug auf die gesundheitlichen Probleme ihres einen - damals namentlich noch nicht genannten - Kindes einen medizinischen Bericht einzureichen. Mit Eingabe vom 10. Juni 2013 teilten die Beschwerdeführenden diesbezüglich mit, es sei noch kein ärztlicher Bericht erstellt. Mit Eingabe vom 11. September 2013 reichten die Beschwerdeführenden ein ärztliches Zeugnis einer Spezialärztin für Kinder und Jugendliche vom 6. September 2013 in Bezug auf F. \_\_\_\_\_ sowie Kopien zweier vom 10. September 2013 datierender Anmeldungen zu einer schulpsychologischen Abklärung in Bezug auf F. \_\_\_\_\_ sowie das Kind E. \_\_\_\_\_ ein. Aus dem genannten ärztlichen Zeugnis geht im Wesentlichen Folgendes hervor: Die betreffende Ärztin habe F. \_\_\_\_\_ einmal, am 21. Mai 2013, gesehen. Das Kind sei ihr wegen Sprachstörungen nach einem Trauma zugewiesen worden. Die Eltern hätten nicht genauer über die Art des Traumas sprechen wollen, sondern lediglich erwähnt, dass F. \_\_\_\_\_ im Heimatdorf bei einer Schiesserei zugesehen habe. Seither leide F. \_\_\_\_\_ an einer Sprachstörung, mutmasslich Stottern. Aus der genannten Anmeldung zu einer schulpsychologischen Abklärung - welche durch die Schule im Durchgangszentrum erfolgte - in Bezug auf F. \_\_\_\_\_ ergibt sich im

Wesentlichen Folgendes: Grund der Anmeldung sei, dass F. \_\_\_\_\_s Kinderärztin eine Abklärung empfohlen habe. Er könne sich nur sehr kurz konzentrieren und gerate mit anderen Kindern in Streit. Ferner kenne er - wie auch sein älterer Bruder E. \_\_\_\_\_ - von zuhause aus kaum Grenzen und Regeln. Es stelle sich die Frage, ob F. \_\_\_\_\_ wegen seines traumatischen Erlebnisses eine Therapie benötige. Aus der gleichzeitigen Anmeldung zu einer schulpsychologischen Abklärung in Bezug auf E. \_\_\_\_\_ geht hauptsächlich Folgendes hervor: Grund der Anmeldung seien die Schwierigkeiten E. \_\_\_\_\_s, dem Unterricht zu folgen. Trotz seines Alters, das eigentlich der vierten Schulklasse entsprechen würde, befinde er sich etwa auf dem Stand eines Kindergartenschülers. Es stelle sich die Frage nach den Ursachen von E. \_\_\_\_\_s Schwierigkeiten. Mit Eingabe vom 7. November 2013 reichten die Beschwerdeführenden in Bezug auf F. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ zwei jeweils vom 30. Oktober 2013 datierende Fachberichte des schulpsychologischen Diensts der Primarschule S. \_\_\_\_\_ ein. Daraus geht in Bezug auf F. \_\_\_\_\_ wie auch auf E. \_\_\_\_\_ im Wesentlichen hervor, dass in jeweils mehreren Abklärungssitzungen das schulisch relevante kognitive Potential der Kinder abgeklärt wurde. Aufgrund sprachlicher Verständnisprobleme - zurückzuführen auf die noch mangelhaften Deutschkenntnisse - habe kein Dialog im klassischen Sinne geführt werden können, weshalb auch keine sprachlichen Auffälligkeiten hätten beobachtet werden können. Im Übrigen enthalten die genannten Fachberichte keine im vorliegenden Zusammenhang verwertbaren Erkenntnisse.

#### **E. 6.3.3.2**

Mit Blick auf die eingereichten Beweismittel ist zunächst festzustellen, dass bis heute nicht eindeutig belegt ist, welcher Art und welchen Ausmasses die von den Beschwerdeführenden als Grund für die Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeführten Probleme ihres Kindes F. \_\_\_\_\_ sind. Dabei wurde der Umstand, dass trotz zweifacher Aufforderung zur Einreichung eines umfassenden medizinischen Berichts bis zum heutigen Zeitpunkt keine entsprechende Eingabe erfolgte, von den Beschwerdeführenden durch ihren Rechtsvertreter zunächst mit nicht näher erläuterten Verzögerungen und Missverständnissen begründet. Mit Eingabe vom 1. November 2013 führten sie schliesslich im Wesentlichen aus, keine der von ihnen kontaktierten psychologischen oder medizinischen Fachpersonen sei dazu bereit gewesen, ihre Kinder zu untersuchen. Diese Behauptung wird einerseits nicht durch Beweismittel belegt; zum anderen ist auch nicht einsehbar, weshalb die Beschwerdeführenden - die aufgrund ihrer Aussagen im vorinstanzlichen Verfahren betreffend ihre wirtschaftliche Situation im Heimatstaat keineswegs mittellos sein dürften - keine weiteren Anstrengungen unternahmen, F. \_\_\_\_\_ und allenfalls auch E. \_\_\_\_\_ ärztlich untersuchen zu lassen und entsprechende Berichte einzureichen. Es ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführenden damit ihrer Mitwirkungspflicht im Sinne von Art. 8 AsylG nicht in ausreichender Weise nachgekommen sind.

#### **E. 6.3.3.3**

Mit Eingabe vom 1. November 2013 ersuchten die Beschwerdeführenden um amtliche medizinische Begutachtung ihrer Kinder. Es stellt sich mithin die Frage, ob es als angezeigt erscheint, diesem Antrag insbesondere in Bezug auf das Kind F. \_\_\_\_\_, allenfalls auch in Bezug auf das Kind E. \_\_\_\_\_ - dessen Schwierigkeiten erstmals mit der Eingabe vom 11. September 2013 erwähnt worden sind - stattzugeben und von Amtes wegen weitere medizinische Abklärungen anzuordnen. Dies wäre zu bejahen, wenn aufgrund der bereits

vorliegenden Akten ausreichende Erkenntnisse vorlägen, die auf eine gewisse Wahrscheinlichkeit des Bestehens eines Vollzugshindernisses im Zusammenhang mit dem Kindeswohl schliessen liessen. Im vorliegenden Fall ist eine solche Wahrscheinlichkeit jedoch nicht als gegeben zu erachten, womit auch keine Notwendigkeit weiterer medizinischer Abklärungen besteht. Angesichts der vorhandenen Beweismittel und unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Angaben der Beschwerdeführenden ist nämlich nicht davon auszugehen, dass es sich bei den Problemen F.\_\_\_\_s wie auch E.\_\_\_\_s um eine gesundheitliche Situation handelt, die aus psychiatrisch-medizinischer Sicht und unter spezifischer Berücksichtigung des Kindeswohls einer konkreten Gefährdungslage gleichkommt, aus welcher die Unzumutbarkeit des Vollzugs in die Türkei resultieren würde. Einer leichten bis allenfalls mittelgradigen psychischen Belastungssituation, die auf Erlebnisse vor der Ausreise zurückzuführen ist, lässt sich - sollte sich eine entsprechende Notwendigkeit tatsächlich erweisen - auch in der Türkei mit entsprechenden therapeutischen Massnahmen begegnen. Der Antrag auf Anordnung einer medizinischen Begutachtung der Kinder der Beschwerdeführenden von Amtes wegen ist nach dem Gesagten abzulehnen.

#### **E. 6.3.3.4**

Ergänzend ist im Übrigen festzuhalten, dass das beschwerdeweise Vorbringen, F.\_\_\_\_ sei Zeuge der Schiesserei vom [...] 2010 geworden, aufgrund der Aussagen der Beschwerdeführenden im Rahmen der Anhörungen im vorinstanzlichen Verfahren auch nicht frei von Zweifeln ist. Der Beschwerdeführer gab dabei zu Protokoll, der Vorfall habe sich zwei oder drei Kilometer ausserhalb des Dorfs I.\_\_\_\_ ereignet, wobei er sich in Begleitung der Person namens L.\_\_\_\_, eines namentlich nicht genannten Bruders, seines Neffen M.\_\_\_\_ und eines Nachbarn befunden habe. Gestützt darauf ist in keiner Weise erklärlich, wie F.\_\_\_\_ das Geschehen als Zeuge hätte verfolgt haben können. Demgegenüber sagte die Beschwerdeführerin aus, die Schiesserei habe sich inmitten des Dorfs ereignet, wobei ausser ihrem Ehemann und dessen Begleitern auch Kinder und ein weiterer Dorfbewohner verletzt worden seien. Allerdings erübrigt es sich, diesen offensichtlichen Widersprüchen und der Frage, in welcher Weise F.\_\_\_\_ und - möglicherweise - auch E.\_\_\_\_ Zeugen des Vorfalls wurden, weiter nachzugehen, da sich daraus, wie zuvor ausgeführt, mangels Bestehens einer unter dem Zumutbarkeitsaspekt relevanten Gefährdungssituation keine konkreten Aussagen ableiten liessen.

#### **E. 6.3.4**

Im Übrigen sind im vorliegenden Fall keine weiteren Punkte ersichtlich, die in Bezug auf das Kindeswohl einer Beurteilung bedürften. Namentlich stellen sich angesichts des kurzen Zeitraums, der seit der Einreise der Kinder am 18. Januar 2013 vergangen ist, keine Fragen in Bezug auf eine allfällige Sozialisation und Integration in der Schweiz.

#### **E. 6.4**

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden auch als zumutbar zu bezeichnen.

#### **E. 6.5**

Schliesslich ist festzustellen, dass der Vollzug der Wegweisung mangels aktenkundiger objektiver Hindernisse auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AuG ist.

#### **E. 6.6**

Die durch die Vorinstanz verfügte Wegweisung und deren Vollzug stehen somit in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen und sind zu bestätigen. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 7**

Aus den angestellten Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

#### **E. 8**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die Kosten sind auf Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG). Des Weiteren sind die Verfahrenskosten mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.